



Visa zu kurzfristigen Aufenthalten im Schengen-Gebiet (Schengen-Visa)

Hinweise für Staatsangehörige der Republik Albanien

Mit einem *Schengen-Visum* können Sie in folgende Mitgliedstaaten des Schengener Abkommens reisen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik und Ungarn. Das Visum berechtigt Sie zu einem Aufenthalt von bis zu 90 Tagen im Halbjahr, gerechnet ab dem Tag der ersten Einreise.

Bitte beachten Sie, dass ein Schengen-Visum keinen Anspruch auf Einreise begründet. Die Einreisevoraussetzungen werden an den Schengen-Außengrenzen geprüft.

Der Visumantrag ist bei der zuständigen Auslandsvertretung des Schengen-Mitgliedstaats zu stellen, in dem Ihr Hauptreiseziel liegt. Ist kein Hauptreiseziel erkennbar, ist die Auslandsvertretung des Schengen-Staats zuständig, in den Sie zuerst einreisen werden.

Die Bearbeitungsgebühr beträgt 35 Euro (zu entrichten in Lek entsprechend des aktuellen Wechselkurses). Die Gebühr ist im Fall einer Ablehnung nicht erstattungsfähig. Den in Artikel 6 Absatz 2 des Visumerleichterungsabkommens (VEA) genannten Peronengruppen (z. B. enge Verwandte, Mitglieder offizieller Delegationen, Kinder unter sechs Jahren, Behinderte, Rentner, Journalisten etc.) wird die Bearbeitungsgebühr erlassen.

Bitte beachten Sie, dass dieses Merkblatt allgemeingültige Informationen enthält und dass in Einzelfällen die Vorlage zusätzlicher Dokumente erforderlich sein kann.

Für die Beantragung eines Visums für einen kurzfristigen Aufenthalt sind im Rahmen der persönlichen Vorsprache folgende Unterlagen vorzulegen:

- Reisepass und Kopien aller Passseiten, die Daten enthalten. Der Reisepass muss noch mindestens drei Monate nach Ablauf des Visums gültig sein;
- ein vollständig ausgefülltes und eigenhändig unterschriebenes Antragsformular (Antragsformulare sind kostenlos bei den Botschaften der Schengen-Mitgliedstaaten oder über deren Internetseiten erhältlich)
- zwei aktuelle Passbilder mit hellem Hintergrund
- Geburts- und Familienurkunde oder Kopie der biometrischen Identitätskarte
- für allein reisende Kinder unter 18 Jahren: notarielle Erklärung des nicht mit ausreisenden Elternteils
- für Schüler und Studenten: Schul- bzw. Studienbescheinigung
- Reise-Krankenversicherung (uneingeschränkt gültig für alle Schengen-Mitgliedstaaten mit einer Mindestdeckungssumme von 30.000 EUR für medizinische Behandlung sowie Rückführung im Krankheitsfall)

Abhängig von Ihrem Reisezweck sind zusätzlich folgende Dokumente vorzulegen:

Besuchsvisum

- Verpflichtungserklärung des Gastgebers (+ Kopie) oder Nachweis über ausreichende finanzielle Mittel (beispielsweise durch Vorlage eines Kontoauszugs mit Kontobewegungen der letzten drei Monate, eines Renten- oder Sozialversicherungsnachweises o. ä.)
- sofern ein Verwandtschaftsverhältnis zum Gastgeber besteht: Nachweis über die Verwandtschaftsbeziehung (beispielsweise durch Geburts- und Heiratsurkunden)
- Arbeitsbescheinigung bzw. Nachweis über die Selbstständigkeit (Lizenz mit NIPT-Nummer)
- Reservierungsnachweis für Flug, Fähre oder Bus (Die Vorlage eines bezahlten Tickets ist nicht erforderlich.)

Touristenvisum

- Nachweis über ausreichende finanzielle Mittel (beispielsweise durch Vorlage eines Kontoauszugs mit Kontobewegungen der letzten drei Monate, eines Beschäftigungs-/Sozialversicherungsnachweises oder Nachweises über die Selbstständigkeit (Lizenz mit NIPT-Nummer)
- Hotel- und Flugreservierung (Die Vorlage eines bezahlten Flugscheins ist nicht erforderlich.)

Geschäftsvisum

- Eine **schriftliche Geschäftseinladung** des im Schengen-Gebiet ansässigen Unternehmens, aus dem Ihre persönlichen Daten, Ihre Geschäftsbeziehung und der konkrete Reisanlass sowie der Zeitraum der Reise hervorgehen (Original + Kopie); die Existenz des albanischen Unternehmens ist durch Nachweis des nationalen albanischen Registrierzentrums (QKR) zu belegen; die Einladung sollte nicht älter als zwei Monate sein
- ODER Schreiben des albanischen Unternehmens mit Angabe der persönlichen Daten, Stellung im Unternehmen, Reisanlass und -zeitraum (Original + Kopie); das Schreiben sollte nicht älter als zwei Monate sein, UND Einladung des gastgebenden Unternehmens mit Erklärung über die Übernahme der Reise- und Aufenthaltskosten oder Nachweis ausreichender finanzieller Eigenmittel durch Vorlage eines Kontoauszugs mit den Kontobewegungen der letzten drei Monate oder Kostenübernahmeerklärung des Arbeitgebers;
sofern bereits eine Geschäftsbeziehung mit dem gastgebenden Unternehmen besteht, sollte sie nachgewiesen werden (z. B. durch Vorlage von Rechnungen, Bestelllisten etc.)
- *für Kraftfahrer, die Fahrzeuge nach Albanien überführen*: gültiger nationaler und internationaler Führerschein in Kopie
- Arbeitsbescheinigung
- Nachweis über die Anmeldung des Unternehmens, bei dem der Antragsteller beschäftigt ist (Lizenz mit NIPT-Nummer)
- Hotel- und Flugreservierung (Die Vorlage eines bezahlten Flugscheins ist nicht erforderlich.)

Visum zur Teilnahme an wissenschaftlichen und kulturellen Aktivitäten

- Eine schriftliche Einladung der Gasteinrichtung zur Teilnahme an den Aktivitäten
- Bescheinigung der Gasteinrichtung, dass die Kosten des Aufenthalts übernommen werden oder Nachweis ausreichender finanzieller Eigenmittel (beispielsweise durch Vorlage eines Kontoauszugs)
- Studien- oder Arbeitsbescheinigung bzw. Nachweis über Selbstständigkeit (Lizenz)
- Unterkunftsnachweis und Flugreservierung (Die Vorlage eines bezahlten Flugscheins ist nicht erforderlich.)

Berufskraftfahrer im grenzüberschreitenden Güter- und Personenverkehr

- Eine schriftliche Aufforderung des Verkehrsunternehmensverbands der Republik Albanien zur Durchführung des grenzüberschreitenden Kraftverkehrsdienstes mit Angabe des Zwecks, der Dauer und der Häufigkeit der Fahrten
- Nachweis ausreichender finanzieller Mittel (beispielsweise durch Vorlage eines Kontoauszugs oder einer Kostenübernahmeerklärung des Arbeitgebers)
- Arbeitsbescheinigung bzw. Nachweis über die Selbstständigkeit (Lizenz)
- Gültiger nationaler und internationaler Führerschein in Kopie

Hinweis: diese Regelung gilt ausschließlich für LKW- und Busfahrer, die Fracht oder Fahrgäste grenzüberschreitend in das Schengen-Gebiet in Fahrzeugen befördern, die in der Republik Albanien zugelassen sind. Die Fahrzeugpapiere sind als Nachweis vorzulegen.